

18.09.2013

## Beschlussempfehlung

### des Rechtsausschusses

**Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Aachen sowie weiterer 13 Städte und Kreise, die Beibehaltung der Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe verstoße gegen Art. 78 Abs. 3 LV NRW, weil der Landesgesetzgeber nicht gleichzeitig eine Regelung zum Ausgleich der durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hervorgerufenen Mehrbelastungen erlassen habe**

VerfGH 11/13  
Vorlage 16/1044

**Berichterstatter**

Abg. Dr. Robert Orth

### Beratung

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18. September 2013 mit dem oben angegebenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof – VerfGH 11/13 - befasst und einstimmig beschlossen, eine Stellungnahme nicht zu empfehlen.

### Beschlussempfehlung

Der Landtag nimmt zu dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht Stellung.

Dr. Robert Orth  
Vorsitzender

Datum des Originals: 18.09.2013/Ausgegeben: 20.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)